

## **Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Kamerun**

(Stand: September 2022)

### **Grundsätzliche Anmerkungen:**

**1. Auftrag:** Das Auswärtige Amt erstellt Lageberichte in Erfüllung seiner **Pflicht zur Rechts- und Amtshilfe** gegenüber Behörden und Gerichten des Bundes und der Länder (Art. 35 Abs. 1 GG, §§ 14, 99 Abs. 1 VwGO). Insoweit wird auf die Entscheidung des BVerfG vom 14.05.1996 (BVerfGE 94,115) zu sicheren Herkunftsstaaten besonders hingewiesen, in der es heißt: *„Angesichts der Tatsache, dass die Verfassung dem Gesetzgeber die Einschätzung von Auslandssachverhalten aufgibt (...), fällt gerade den Auslandsvertretungen eine Verantwortung zu, die sie zu besonderer Sorgfalt bei der Abfassung ihrer einschlägigen Berichte verpflichtet, die diese sowohl für den Gesetzgeber wie für die Exekutive eine wesentliche Entscheidungshilfe bilden.“*

**2. Funktion:** Lageberichte sollen vor allem dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und den Verwaltungsgerichten, aber auch den Innenbehörden der Länder als eine Entscheidungshilfe in Asyl- und Rückführungsangelegenheiten dienen. In ihnen stellt das Auswärtige Amt asyl- und abschiebungsrelevante **Tatsachen und Ereignisse** dar. Sie enthalten **keine Wertungen oder rechtliche Schlussfolgerungen** aus der tatsächlichen Lage.

**3. Einstufung:** Lageberichte sind als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Nur dieses **restriktive Weitergabeverfahren** stellt sicher, dass die Berichte ohne Rücksichtnahme auf außenpolitische Interessen formuliert werden können. Die Schutzbedürftigkeit ist auch aus Gründen des Quellenschutzes und in Einzelfällen sogar im Interesse der persönlichen Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes geboten.

Das Auswärtige Amt weist darauf hin, dass die Lageberichte nicht an Dritte, die selbst weder in einem anhängigen Verfahren beteiligt noch prozessbevollmächtigt sind, weitergegeben werden dürfen. Die unbefugte Weitergabe dieser Informationen durch verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte stellt einen Verstoß gegen berufliches Standesrecht dar (**§ 19 der Berufsordnung der Rechtsanwälte**) und kann entsprechend geahndet werden.

Das Auswärtige Amt hat keine Einwände gegen die **Einsichtnahme** in diesen Lagebericht bei Verwaltungsgerichten durch Prozessbevollmächtigte, wenn die Bevollmächtigung in einem laufenden Verfahren nachgewiesen ist. Aus Gründen der Praktikabilität befürwortet das Auswärtige Amt, dass die Einsichtnahme unabhängig von örtlicher und sachlicher Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, bei dem der/die Prozessbevollmächtigte im Einzelfall Einsicht nehmen möchte, möglich ist. Eine Anfertigung von Kopien ist aus o. a. Geheimschutzgründen jedoch nicht möglich. Hierdurch kann der in § 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung - VSA) festgeschriebene Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ nicht mehr gewährleistet werden. Die Fertigung von Kopien dieser VS ist untersagt (§ 20 i. V. m. Anlage IV VSA).

**4. Ergänzende Auskünfte:** Über die Lageberichte hinausgehende Anfragen von Behörden und Gerichten zu konkreten tatsächlichen Sachverhalten werden im Rahmen der Amtshilfe beantwortet. Die rechtliche Wertung obliegt dabei der ersuchenden Stelle.

**5. Auskünfte zum ausländischen Recht:** Es wird darauf hingewiesen, dass die Auskünfte zum ausländischen Recht unverbindlich erteilt werden und keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit erheben.

**6. Quellen:** Bei der Erstellung des Lageberichts werden u. a. Informationen von Menschenrechtsgruppen, Nichtregierungsorganisationen (NROs), Oppositionskreisen, Rechtsanwälten, Botschaften von Partnerstaaten, internationalen Organisationen, wie z. B. UNHCR oder IKRK, Regierungskreisen sowie abgeschobenen Personen herangezogen. Dadurch sowie durch stets mögliche

schriftliche Stellungnahmen erhalten diese Organisationen die Möglichkeit, ihre Erkenntnisse zu den in den Lageberichten dargestellten Sachverhalten einzubringen.

- Für diesen Lagebericht wurden u. a. folgende Quellen vor Ort und in Deutschland herangezogen: Auskünfte von Menschenrechtsorganisationen, Menschenrechtsverteidiger:innen, Rechtsanwält:innen sowie anderen diplomatischen Vertretungen;
- Veröffentlichungen von VN-Organisationen (bes. UNHCR und UNICEF), IOM, UNDP Maroua Office;
- Menschenrechtsberichte oder aktuelle Hinweise von lokalen MR-NROs
- Rapport du Ministre de la Justice sur l'État des droits de l'homme au Cameroun, Jahresbericht der Nationalen Menschenrechtskommission CNHDL
- Amnesty International, Jahresbericht und Sonderberichte zu Boko Haram; Human Rights Watch
- UN experts/ Special Rapporteurs
- VN – Ausschuss für Menschenrechte
- Amnesty International Report on Cameroon 2021/22
- Berichterstattung des Menschenrechts-Netzwerks “Stand up for Cameroon”

**7. Aktualität:** Lageberichte berücksichtigen die dem Auswärtigen Amt bekannten Tatsachen und Ereignisse bis zu dem jeweils angegebenen Datum des Standes, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben. Die Aktualisierung der Lageberichte erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen. Dabei geht das Auswärtige Amt auch Hinweisen auf evtl. in den Lageberichten enthaltene inhaltliche Unrichtigkeiten nach.

Bei einer **gravierenden, plötzlich eintretenden Veränderung der Lage** erstellt das Auswärtige Amt in der Regel einen Ad-hoc-Bericht. Bei Anhaltspunkten für eine Veränderung der Lage, die den Empfängerinnen und Empfängern bekannt geworden sind, steht das Auswärtige Amt darüber hinaus für Auskünfte zur Verfügung.

#### **8. Wechselkurs:**

Geldbeträge sind grundsätzlich in der Landeswährung XAF aufgeführt. Zum Stichtag 01.07.2022 galt folgender Wechselkurs: 1 EUR = 655,90 XAF

Es ist beabsichtigt, den Bericht jährlich zu aktualisieren.

## Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine politische Lage .....	5
1. Überblick .....	5
2. Betätigungsmöglichkeiten von Menschenrechtsorganisationen.....	6
3. Rolle und Arbeitsweise der Sicherheitsbehörden und des Militärs.....	6
II. Asylrelevante Tatsachen.....	8
1. Staatliche Repressionen.....	8
1.1 Politische Opposition.....	8
1.2 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit.....	8
1.3 Minderheiten.....	9
1.4 Religionsfreiheit.....	9
1.5 Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis .....	10
1.6 Militärdienst.....	11
1.7 Handlungen gegen Kinder .....	11
1.8 Geschlechtsspezifische Verfolgung .....	11
1.9 Exilpolitische Aktivitäten .....	13
2. Repressionen Dritter .....	13
3. Ausweichmöglichkeiten .....	13
4. Konfliktregionen.....	13
III. Menschenrechtslage .....	14
1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung.....	14
2. Folter.....	15
3. Todesstrafe.....	16
4. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen .....	16
5. Lage von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen .....	16
IV. Rückkehrfragen.....	17
1. Situation für Rückkehrende .....	17
1.1 Grundversorgung .....	17
1.2 Rückkehr und Reintegrationsprojekte im Herkunftsland .....	17
1.3 Medizinische Versorgung .....	17
2. Behandlung von Rückkehrenden.....	18
3. Einreisekontrollen.....	18
V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge.....	19
1. Echtheit der Dokumente .....	19
1.1 Echte Dokumente unwahren Inhalts .....	19
1.2 Zugang zu gefälschten Dokumenten.....	19
2. Meldewesen und Register.....	19
3. Zustellungen .....	20
4. Feststellung der Staatsangehörigkeit .....	20
5. Ausreisekontrollen und Ausreisewege .....	20

## Zusammenfassung

- Seit 2017 bekämpfen sich bewaffnete Separatisten und Sicherheitskräfte in den Regionen Nordwest und Südwest (NW/SW); die Menschenrechtslage verschlechtert sich weiter. Dem Konflikt sind mittlerweile über 3.000 Menschen zum Opfer gefallen.
- Die Situation in der Region Extrême Nord ist weiterhin geprägt durch häufige gewaltsame Übergriffe terroristischer Gruppen (Boko Haram, sogenannter „Islamic State’s West Africa Province“ - „ISWAP“) auf die Zivilbevölkerung. Insbesondere rund um den Tschadsee sind regelmäßig Tote zu beklagen. Die kamerunischen Sicherheitskräfte sind in der Region aktiv, können jedoch das Territorium nur sporadisch abdecken, häufig ist die Zivilbevölkerung auf sich allein gestellt.

[REDACTED]

[REDACTED]

- LGBTI-Personen sind staatlicher Repression und sozialer Ausgrenzung oder sogar tätlichen Angriffen ausgesetzt.
- Kamerunischen Sicherheitskräften sowie Separatisten und islamistischen Terroristen werden erhebliche Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen.
- Die Bevölkerung in den Konfliktgebieten leidet zudem unter einer Zunahme von kriminellen Übergriffen, z. B. Schutzgelderpressung und Kidnapping.

- [REDACTED] Die lange Dauer der Untersuchungshaft und willkürlicher Polizeigewahrsam stellen weiterhin Probleme dar.

[REDACTED] Die Haftbedingungen in kamerunischen Gefängnissen sind äußerst prekär. Sie sind durch Mangel an sauberem Trinkwasser, Nahrungsmitteln, Hygiene und medizinischer Versorgung geprägt. Viele Gefängnisse sind um ein Vielfaches überbelegt. Zwei Drittel der Insassen sind Untersuchungshäftlinge. [REDACTED]

- Allein die Tatsache, dass ein Asylantrag im Ausland gestellt wurde, hat nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amts keine nachteiligen Konsequenzen bei der Rückkehr nach Kamerun. Es sind bislang keine Fälle bekannt geworden, bei denen friedliche politische Unterstützung oppositioneller Aktivitäten im Ausland zu einer Strafverfolgung in Kamerun geführt hätte.
- Bei kamerunischen Dokumenten ist eine kritische Echtheitsüberprüfung angebracht. Unechte und verfälschte echte Dokumente und Urkunden sind leicht erhältlich.

[REDACTED] Gleiches gilt für Gefälligkeitsbescheinigungen sowie auf Bestellung angefertigte Artikel in lokalen Zeitungen, mit denen eine angebliche Verfolgung bewiesen werden soll.

## I. Allgemeine politische Lage

### 1. Überblick

Kamerun befindet sich in einer entscheidenden Phase seiner politischen Entwicklung, am Ende der Ära Paul Biya (89 Jahre), noch ohne einen Hinweis, wie ein Machtwechsel aussehen könnte. Die Frage der Nachfolge wird offiziell nicht diskutiert.

Kamerun ist eine Präsidialdemokratie; das politische System ist auf den Präsidenten ausgerichtet,

. Das Land wird seit 1966 von der Partei „Rassemblement Démocratique du Peuple Camerounais“ (RDPC) regiert. Staatspräsident Paul Biya (89) regiert seit 1982. Bei Wahlen werden regelmäßig Wahlbetrug und Beeinflussung der Wähler:innen beklagt. Bezeichnend ist die Omnipresenz der RDPC auf allen Ebenen nach Jahrzehnten als Regierungspartei. Ein Vorstoß von Parteivorsitzenden zur Modernisierung des Wahlrechts im Herbst 2021 wurde von der Regierung ignoriert.

Bei den Parlaments- und Kommunalwahlen am 09.02.2020 konnte die Regierungspartei RDPC ihre Dominanz festigen. Viele Binnenvertriebene waren an der Teilnahme an der Wahl gehindert, da sie an ihrem aktuellen Aufenthaltsort keine Wahlberechtigung hatten

In den von bewaffneten Konflikten betroffenen Regionen kam es zu Gewalttaten separatistischer Kräfte, die zum Wahlboykott aufgerufen hatten. Am 26. März 2020 wurden turnusgemäß Senatswahlen durchgeführt, die die Regierungspartei RDPC mit klarer Mehrheit gewann. Senatspräsident bleibt der 87-jährige Marcel Niat Njifendji. Er würde verfassungsgemäß im Falle der Amtsunfähigkeit des Staatspräsidenten übergangsweise dessen Amtsgeschäfte führen.

Mit den ersten Regionalwahlen in Kamerun am 06.12.2020, die ebenfalls von der RDPC gewonnen wurden, ist ein wichtiger Schritt zur Dezentralisierung getan. Zunehmend engagieren sich Lokalpolitiker:innen in den Regionen für die Belange ihrer Kommunen. Noch fehlt es jedoch an einem ausreichenden regionalen Budget.

Im Rahmen einer Amnestie des Staatspräsidenten wurden insgesamt mehr als 300 sogenannte „politische Gefangene“ von den Anschuldigungen des Militärtribunals freigesprochen.

Die Situation in der Region Extrême-Nord (EN) bleibt angespannt, Anschläge durch Boko Haram und andere terroristische Gruppen finden weiter statt mit dem Ziel, neben Anschlägen auf die Bevölkerung auch Vieh und Lebensmittel zu erbeuten. Trotz massiver Verstärkung der

Sicherheitskräfte in der Region kann flächendeckende Sicherheit nicht garantiert werden. Stabilisierungsprojekte im Rahmen der maßgeblich mit deutschen Mitteln finanzierten Regionalen Stabilisierungsfazilität sowie über ein Regionalvorhaben der Sonderinitiative Flucht der Entwicklungszusammenarbeit haben Erfolge gezeigt. Unterstützung durch UNHCR (VN-Flüchtlingshilfswerk), UNDP (VN-Entwicklungsprogramm) sowie Schutz durch die kamerunische Armee bleiben unabdingbar.

Ein Ende des Konflikts in den Regionen NW/SW ist nicht absehbar. Er fordert immer wieder Opfer. [REDACTED]

[REDACTED] Die schweigende Mehrheit der Bevölkerung ist verängstigt und sehnt ein Ende der Gewalt und der von den Rebellen erzwungenen Ausgangssperren („ghost towns“) herbei, bei gleichzeitigem Wunsch nach stärkerer Autonomie von NW/SW. [REDACTED]

## 2. Betätigungsmöglichkeiten von Menschenrechtsorganisationen

Es existiert eine Vielzahl von **kamerunischen Menschenrechtsorganisationen**, die oftmals finanziell von internationalen Gebern unterstützt werden. [REDACTED]

[REDACTED] Die Bestimmungen zur Gründung einer NRO sind komplex [REDACTED]

[REDACTED] NRO-Vertreter:innen berichteten wiederholt von Drohungen, willkürlichen Verhaftungen, Entlassungen aus Arbeitsverträgen, Lehrverbot an Universitäten, vereinzelt auch von Folter und menschenunwürdiger Behandlung. Menschenrechtsverteidiger:innen beklagen, dass sie keine Unterstützung der Sicherheitskräfte bekommen, z. B. bei Zerstörung ihrer Büros.

Seit 2010 besteht ein **Netzwerk zum Schutz von Menschenrechtsverteidiger:innen**, [REDACTED] In Kamerun besteht ein **zentraler Bedarf an Aufklärung über Menschenrechte**, insbesondere bei Frauen und Kindern, die sich ihrer Rechte oft gar nicht bewusst sind.

**Internationale Menschenrechtsbeobachter:innen** wie z. B. IKRK und AI, konnten in der Vergangenheit weitgehend unabhängig agieren und ermitteln, [REDACTED]

## 3. Rolle und Arbeitsweise der Sicherheitsbehörden und des Militärs

[REDACTED]

Neben dem zivilen Justizsystem sind bei bestimmten Vergehen wie Menschenrechtsverbrechen und Staatssicherheitsangelegenheiten verschiedene Militärgerichte zuständig, auch bei Verfahren gegen Zivilpersonen.

[REDACTED] . Ende 2020 wurden in Douala Rechtsanwält:innen im Gerichtssaal von der Polizei mit Tränengas und Schlägen angegriffen, einige Rechtsanwält:innen wurden der Korruption bezichtigt und verhaftet, auf Druck der Anwaltskammer aber wieder freigelassen. Als Reaktion auf diese Vorkommnisse traten zahlreiche Rechtsanwält:innen in einen mehrwöchigen Streik. [REDACTED]

[REDACTED]

Die **Haftbedingungen** in Kamerun sind sehr schlecht. Viele kamerunische Gefängnisse sind stark überbelegt. In kleineren Gefängnissen sind oftmals Frauen und Jugendliche nicht von den übrigen Gefangenen getrennt untergebracht; dies kann auch in großen Gefängnissen vorkommen. Misshandlungen und Vergewaltigungen von Häftlingen – in der Mehrzahl der Fälle durch Mithäftlinge, jedoch auch durch das Gefängnispersonal – kommen vor. Frauengefängnisse, wie etwa in Nfou, sind manchmal mit mehr Männern als Frauen unter den Häftlingen fehl-, immer jedoch überbelegt. Die medizinische und hygienische Versorgung ist oft nicht ausreichend. Ein Gefängnisaufenthalt birgt ein erhöhtes Risiko, an infektiösen Krankheiten zu erkranken (insbesondere HIV/Aids und Tuberkulose). Der Zugang zu Trinkwasser ist unzureichend, für die Versorgung der Gefangenen mit Nahrungsmitteln sind die Familienangehörigen verantwortlich.

[REDACTED]

Durchschnittlich 60 % der Häftlinge in den zehn Zentralgefängnissen sind **Untersuchungshäftlinge**, die auf die Aufnahme und den Abschluss ihres Gerichtsverfahrens warten. Die am 01.01.2007 in Kraft getretene Strafprozessordnung sollte diese Missstände beseitigen. [REDACTED]

Untersuchungshaft muss vom zuständigen Strafrichter nach maximal 48 Stunden Polizeigewahrsam bis maximal sechs Monate Dauer verfügt werden und kann bei Verdacht auf Verbrechen (nach kamerunischem Recht: Strafmaß bis maximal 10 Jahre) einmal, bei darüberhinausgehendem Strafmaß zweimal um weitere sechs Monate verlängert werden [REDACTED]

Neben der Polizei ist auch die den Streitkräften zugeordnete Gendarmerie für die innere Sicherheit zuständig; auch die Armee, hier insbesondere die Eliteeinheit B. I. R. (Brigade d'Intervention Rapide), wird bei Unruhen eingesetzt.

Verhaftungen werden von der Gendarmerie und den verschiedenen Untergliederungen der Polizei ausgeführt: Allgemeine Polizei (Sécurité publique), Inlandsnachrichtendienste (Renseignements Généraux, Surveillance du Territoire), Kriminalpolizei (Police Judiciaire), Grenzpolizei (Police des Frontières) sowie die Spezialeinheit GSO (Groupement Spécial d'Opérations). Außerdem ist die Militärpolizei hierzu berechtigt, wenn sie im Rahmen von Unruhen eingesetzt wird. Der Auslandsnachrichtendienst DGRE, der auch im Inland eingesetzt wird, nimmt in Einzelfällen ebenfalls Verhaftungen vor.

Die halbstaatliche – ihre Mitglieder werden durch den Präsidenten ernannt – **Nationale Kommission für Menschenrechte und Freiheiten** (CNDHL) verfolgt Menschenrechtsverletzungen und prangert Haftbedingungen an. [REDACTED]

## II. Asylrelevante Tatsachen

### 1. Staatliche Repressionen

Staatliche Repressionen aufgrund Nationalität, Religion oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Ethnie sind nicht bekannt. Diskriminierung aufgrund von Rasse, Sprache, Geschlecht oder sozialem Status ist durch die Verfassung verboten. Die freie sexuelle Orientierung ist jedoch nicht in der Verfassung verankert. Homosexuelle Handlungen stehen unter Strafandrohung. Übergriffe auf LGBTI-Personen kommen vielfach vor.

#### 1.1 Politische Opposition

[REDACTED]

Ein gemeinsamer Vorstoß von sieben Oppositionsparteien und Parlamentsabgeordneten für eine Reform des kamerunischen Wahlrechts wurde von der Regierung nicht wahrgenommen, eine Pressekonferenz dazu Ende 2021 verboten.

#### 1.2 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit

[REDACTED]

Die kamerunische Medienlandschaft ist vielfältig. Regierungskritische und oppositionelle Meinungen werden veröffentlicht, [REDACTED]



Der staatliche **Rundfunk** und die über 44 lokalen privaten Radiosender sind vorherrschend für die öffentliche Meinungsbildung. Zeitungen haben einen geringeren Einfluss auf die öffentliche Meinung, erreichen jedoch Multiplikatoren wie Journalist:innen, Funktionsträger:innen und Intellektuelle. Fernsehkonsum ist zumeist auf die großen Städte begrenzt. Beliebt ist der kritische Fernsehsender Equinox, dessen Chefredakteur jedoch nach einer Sendung über den Lehrerstreik 2022 für mehrere Wochen Berufsverbot erhielt. Internetnutzung und Social Media sind in der jungen Generation beliebt, aber auf urbane Zentren beschränkt. Zunehmend werden „fake news“ und Hassrede in den sozialen Netzen zu einem Problem für den sozialen Frieden. Das vom Auswärtigen Amt finanzierte Projekt „Defy Hate Now“ wendet sich an Blogger:innen und Journalist:innen und setzt sich für Medienerziehung und eine Früherkennung von Hassrede ein.

Der nationale Kommunikationsrat, dessen Mitglieder vom Staatspräsidenten ernannt werden, kann gegen einzelne Journalist:innen oder Medien Suspendierungen oder Berufsverbote aussprechen. 2015 wurde für Pressevertreter:innen eine „Pressekarte“ eingeführt, die beim nationalen Kommunikationsrat beantragt werden muss, wodurch eine Reglementierung der Berufsausübung ermöglicht wird.

Bei der Berichterstattung über bestimmte Themen, etwa Spekulationen über den Gesundheitszustand des Präsidenten, laufen Journalist:innen Gefahr, wegen Diffamierung vor Gericht gebracht zu werden. Das im Dezember 2014 verabschiedete Anti-Terrorgesetz wird auch gegen Journalist:innen eingesetzt, z. B. bei kritischer Berichterstattung zum Vorgehen der Sicherheitskräfte in Konfliktregionen.

### 1.3 Minderheiten

In Kamerun leben über 250 ethnische Gruppen mit unterschiedlichen Traditionen. Zwischen diesen Gruppen kommt es gelegentlich zu Spannungen bis hin zu gewalttätigen Auseinandersetzungen, die bisher lokal begrenzt bleiben, aber gleichwohl zu Todesopfern und starken Fluchtbewegungen führen können, wie z. B. Auseinandersetzungen zwischen Viehzüchtern, Binnenfischern und sesshaften Bauern in der Region Kousseri 2021/2022. Die durch die Binnenvertriebenen und Flüchtlinge zunehmend eingeschränkten Ressourcen (v. a. Wohnraum, Arbeitsplätze) steigern das Risiko von gewalttätigen Auseinandersetzungen.

### 1.4 Religionsfreiheit

Etwa 70 % der kamerunischen Bevölkerung sind Christen, 20 % Muslime und 10 % Anhänger anderer Religionen oder traditioneller, animistischer Glaubensrichtungen. Die Religionsfreiheit wird respektiert

Staatliche Behörden, traditionelle Herrscher bzw. Eliten und islamische Geistliche arbeiten eng zusammen. Die Religionsführer nehmen ihre Friedensverantwortung insbesondere im Rahmen der Konfliktlösung ernst, konnten jedoch bisher wenig ausrichten.

### 1.5 Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis

Am 01.01.2007 trat das erste landesweit einheitliche Strafprozessrecht in Kraft, das die Rechte der Beschuldigten präzisiert und stärkt. Darüber hinaus wurde ein Recht auf Entschädigung im Fall unangemessen langer Untersuchungshaft eingeführt, das jedoch bisher keine Anwendung findet.

Die Zahl der Untersuchungsgefangenen ist hoch und liegt derzeit landesweit bei geschätzten 60% aller Inhaftierten. Dies führt unter anderem zu einer massiven Überbelegung der Gefängnisse. Strafverteidiger:innen sehen die Rechte der Angeklagten in Strafverfahren in folgenden Punkten nicht mehr gewahrt:

- Mündliche Verhandlungen werden nicht in der Muttersprache der Angeklagten geführt (i. d. R. betrifft dies anglophone Personen)
- Willkürlicher Ausschluss der Öffentlichkeit bei mündlichen Verhandlungen
- Folter und schmerzhaft Behandlung zur Erlangung von Geständnissen
- Illegale Verlängerung von Festnahmegewahrsam und Untersuchungshaft
- Fehlende Trennung von Untersuchungs- und Strafgefangenen in den Haftanstalten
- Verlängerung der Inhaftierung, trotz Aussetzung der Untersuchungshaft durch die Exekutive
- Fehlende Befassung der Gerichte mit den Eingaben der Rechtsanwält:innen, Schriftsätze werden nicht zur Verfügung gestellt, Verweigerung von Akteneinsicht

Rechtsanwält:innen, die politische Verfahren übernehmen oder in bestimmten Menschenrechtsfällen aktiv sind (z. B. LGBTI), sind verbalen Repressalien, auch aus weiten Teilen der breiten Gesellschaft ausgesetzt.

## 1.6 Militärdienst

Eine Wehrpflicht besteht nicht. Der Militärdienst ist angesichts der hohen Jugendarbeitslosigkeit ein beliebter Beruf. Die Ausbildungsdauer ist sehr kurz, bevor die neuen Rekruten in den aktiven Einsatz geschickt werden.

## 1.7 Handlungen gegen Kinder

Kinder unter 14 Jahren sind schulpflichtig, was jedoch vielfach missachtet wird. Das Arbeitsrecht sieht Sanktionen für die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren vor (Code du Travail, Art. 86). Im informellen Sektor ist **Kinderarbeit** jedoch gängige Praxis.

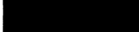
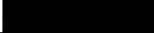
Seit Dezember 2005 ist ein so genanntes **Anti-Kinderhandel-Gesetz** in Kraft. Genaue Informationen über Entwicklungen in diesem Bereich liegen nicht vor. In Kamerun gibt es trotz dieses Gesetzes Kinderhandel zum Zwecke der Feld- oder Hausarbeit, teilweise auch der Prostitution. Sexuelle Ausbeutung von Kindern und Produktion sowie Gebrauch von Kinderpornographie wird mit Gefängnisstrafen von 15 bis 20 Jahren sowie Geldstrafen von 100.000 XAF bis zu 10.000.000 XAF bestraft. Das Mindestalter für die Straffreiheit von Geschlechtsverkehr ist 21 Jahre. Sexuelle Handlungen mit einem Kind unter 16 Jahren werden streng bestraft.


Der VN-Ausschuss für die Rechte des Kindes stellt jedoch fest, dass sexuelle Gewalt, auch an sehr jungen Kindern, weiterhin verübt wird. Mehr als 22 % der Mädchen zwischen 15 und 19 Jahren sind lt. UN Women Opfer sexueller Gewalt.

Zudem dokumentiert der Ausschuss für die Rechte des Kindes weiterhin Diskriminierung von Kindern in marginalisierten und benachteiligten Situationen (so beispielsweise Mädchen, nichteheliche Kinder, indigene Kinder, geflüchtete Kinder, Kinder mit Albinismus, Kinder mit HIV, Kinder mit Behinderung, Straßenkinder).

Misshandlungen von Kindern in der Schule und durch die Eltern werden von der Gesellschaft als Erziehungsmaßnahme akzeptiert. Es sind keine Statistiken zu diesem Thema vorhanden.

## 1.8 Geschlechtsspezifische Verfolgung

Frauen sind verfassungsrechtlich Männern gleichgestellt. Viele Gesetze benachteiligen aber Frauen nach wie vor. Beispiele sind die alleinige Verfügungsgewalt des Ehemanns über das eheliche Vermögen sowie sein Recht, der Ehefrau eine Berufstätigkeit zu untersagen oder die Zulässigkeit der körperlichen Züchtigung der Ehefrau. Die  Zwangsheirat ist zwar nach dem kodifizierten Strafrecht strafbar, aber in vielen Gegenden wird das staatliche Zivil- und Strafrecht faktisch durch traditionelles Recht ersetzt. In einigen ethnischen Gruppen wird die Frau nach traditionellem Verständnis nach der Zahlung einer Mitgift an die Familie der Braut Eigentum der Familie des Mannes. Nach dem Tod des Mannes ist sie nicht Erbin, sondern Teil des Erbes und kann zu allen gewünschten Tätigkeiten gezwungen werden. 



Das kamerunische Zivilrecht erlaubt jedem Mann über 35 Jahren, bis zu vier Ehefrauen zu heiraten (Polygamie). Dabei ist allerdings mit Zustimmung der Ehefrau bei der ersten Heirat festzulegen, ob eine polygame Beziehung gewählt wird. Nach der Reform des Personenstandswesens soll die Rechtswahl der Beziehung jedoch nicht mehr in der Heiratsurkunde aufgenommen werden, [REDACTED]

[REDACTED] Es sind vermehrt Fälle bekannt geworden, in denen Frauen – obwohl vorab anders vereinbart – vor dem Standesbeamten von ihrem künftigen Ehemann vor vollendete Tatsachen gestellt wurden, als dieser die Eintragung der „Polygamie“ verlangte. Der soziale Druck, dennoch die Ehe einzugehen, ist enorm und es sind kaum Fälle bekannt, bei denen die Eheschließung dann doch nicht vollzogen wurde.

### 1.8.1 Weibliche Genitalverstümmlung

Weibliche Genitalverstümmlung („*Female Genital Mutilation*“, FGM) ist nach Artikel 277-1 des seit Juli 2016 gültigen Strafgesetzes **verboten**. FGM ist kein Massenphänomen, wird aber im Norden und in den ländlichen Gebieten entlang der Grenze zu Nigeria praktiziert. Immigrantinnen aus dem Tschad, Nigeria, Sudan und Mali führen FGM auch in einigen Fällen in den großen Städten Duala und Jaunde durch. Im äußersten Norden erfolgt die FGM bei Mädchen normalerweise vor Erreichen des 10. Lebensjahres, jedoch nicht nach dem 13. Lebensjahr. Im Südwesten wird FGM von mehreren Ethnien (Boki, Otu Ejagham, Bayangi) praktiziert, zum Teil an erwachsenen Frauen nach Geburt des ersten Kindes. UNICEF zufolge wird FGM bei 1 % der kamerunischen Frauen durchgeführt. Verlässliche Statistiken gibt es nicht.

Weiter verbreitet (der GIZ zufolge ca. 12 % der weiblichen Bevölkerung) ist die Verstümmelung der Brüste: Dabei reiben die Mütter adoleszenter Mädchen heiße Steine über die Brüste ihrer Töchter, um ihr Wachstum aufzuhalten und sie damit vor zu frühen sexuellen Erfahrungen zu schützen (das so genannte „Brustbügeln“ oder „**breast ironing**“). Dadurch entstehen Verwachsungen, die lebenslang zu starken Schmerzen und Traumata führen können.

### 1.8.2 Situation für lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Menschen (LGBTI)

**Homosexuelle Handlungen sind strafbar und werden in Einzelfällen verfolgt:** Artikel 347-1 des Strafgesetzbuches sieht für homosexuelle Handlungen Gefängnisstrafen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vor sowie Geldstrafen zwischen umgerechnet ca. 30 und 300 Euro.

Sowohl Amnesty International als auch Human Rights Watch weisen in zahlreichen Berichten auf die oftmals prekäre Lage für sexuelle Minderheiten hin. NROs, die die Lage der Homosexuellen verbessern möchten, arbeiten nicht in der Öffentlichkeit oder melden als Ziel die Bekämpfung von HIV an. Festnahmen aufgrund homosexueller Handlungen kommen vor.

[REDACTED]

[REDACTED] Aufgrund der Rechtslage sind Homosexuelle gezwungen, ihre Beziehungen zu verbergen. In der öffentlichen Wahrnehmung wird Homosexualität in Zusammenhang mit Gewaltverbrechen und Drogenmissbrauch gebracht, geächtet und verurteilt. [REDACTED]

[REDACTED] Die Freiheit der sexuellen

Identität ist nicht als Menschenrecht anerkannt. Menschen, denen Homosexualität unterstellt wird, müssen damit rechnen, im öffentlichen Raum von Mitmenschen angegriffen zu werden. Im familiären Umfeld erfahren diese Personen Ächtung und Misshandlung.

Zur Lage der trans- und intergeschlechtlichen Menschen gibt es keine konkreten Angaben, da die Existenz dieser Gruppen in Kamerun nicht akzeptiert wird und sich betroffene Personen daher nicht öffentlich äußern.

### **1.9 Exilpolitische Aktivitäten**

In Deutschland tätige politische Organisationen sind u. a. der Verein „Social Democratic Front Germany e. V.“ mit Sitz in Aachen und der Verein „Southern Cameroons National Council“ mit Sitz in Düsseldorf. Daneben existieren mehrere kleinere, lose Gruppierungen wie die deutsche Sektion der „Southern Cameroons Youth League“ und die „Democratic Union of Oppressed Cameroonians“. Eine Reihe dieser Vereinigungen haben sich im „Collectif des Organisations Démocratiques et Patriotiques de la Diaspora Camerounaise“ (CODE) zusammengeschlossen. [REDACTED]

### **2. Repressionen Dritter**

Die vor allem in den ländlichen Gegenden praktizierte Justiz traditioneller Autoritäten ist weder verfassungsrechtlich legitimiert, noch unterliegen die daraus folgenden Entscheidungen und Handlungen einer staatlichen Kontrolle. Dieses traditionelle Rechtssystem benachteiligt vor allem Frauen und Kinder (s. o. II. 1.8). [REDACTED]

[REDACTED] Im Norden des Landes unterhalten einige „Könige“ („Lamido“) Privatgefängnisse, in denen mutmaßliche Kriminelle bis zum Abtransport in staatliche Gefängnisse in Haft genommen und dabei mitunter misshandelt werden. Diese „Könige“ sind zudem traditionelle Gerichtsherren, die auch eine körperliche Bestrafung anordnen können.

Das Dorfwächtersystem (Bürgerwehren, engl. „vigilante groups“/frz. „groupe de vigilantes“) verbreitet sich in den Konfliktregionen als Mittel der Terrorabwehr z. B. gegenüber Boko Haram in der Region Extrême Nord. Dorfwächter, die keiner staatlichen Kontrolle unterliegen, gibt es seit wenigen Jahren auch in NW/SW. [REDACTED]

### **3. Ausweichmöglichkeiten**

Ein zentrales Register für Haftbefehle besteht in Kamerun nicht. Personen, die auf Veranlassung lokaler Behörden hin verfolgt werden, können dem durch Umzug in die Hauptstadt oder in einen entfernten Landesteil Kameruns entgehen. Sicherheitsbehörden können nach Personen landesweit fahnden, was im Regelfall aber nicht geschieht.

### **4. Konfliktregionen**

Kamerun hat seit Ende der deutschen Kolonialzeit einen anglophonen und einen frankophonen Teil. Die Frankophonen machen 80 % der Bevölkerung aus und dominieren in der Regierung. Seit Oktober 2016 kommt es in den beiden anglophonen Regionen Kameruns NW/SW zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Sicherheitskräften und separatistischen bzw. kriminellen Gruppierungen, die zu über 3.000 Toten (Menschenrechtsorganisationen schätzen bereits rd. 6.000 Todesopfer) und zahlreichen Verletzten, einer knappen Million Binnenflüchtlingen sowie zur Zerstörung von Infrastruktur (u. a. Straßen, Stromverbindungen,

Schulen) geführt haben. Wirtschaft und Bildungssystem in den beiden Regionen wurden weitgehend zerstört.

Auslöser waren Demonstrationen und Streiks von Jurist:innen, Schüler:innen und Studierenden, die sich gegen eine jahrzehntelange Benachteiligung der anglophonen Regionen durch die frankophone Zentralregierung richteten und verstärkte politische Teilhabe der anglophonen Regionen fordern. Eine Minderheit setzt sich teilweise mit Gewalt für die Loslösung der beiden Regionen von Kamerun ein. Die beiden die Proteste ursprünglich tragenden Organisationen, die **Cameroon Anglophone Civil Society (CACS)** und die bereits 1994 gegründete **separatistische „Southern Cameroons National Council“ (SCNC)** wurden am 17. Januar 2017 verboten. Im Verlauf der Auseinandersetzungen wurden Mitglieder von CACS, SCNC und andere Teilnehmende an den Protestaktionen festgenommen und strafrechtlich verfolgt.

An der **Grenze zur Zentralafrikanischen Republik**, wo es seit 2012 mehrfach zu bewaffneten Übergriffen von Rebellen auf kamerunische Orte gekommen ist, gibt es ebenfalls Sicherheitsprobleme. Seit Beginn der Rebellion leben über 346.000 Flüchtlinge aus der Zentralafrikanischen Republik in Kamerun. Die Versorgung der Flüchtlinge, die vor allem in Camps in der Region Est und in der Region Adamaoua untergebracht sind, erfolgt weitgehend durch die Vereinten Nationen und internationale NROs. [REDACTED]

In der **Region Extrême-Nord** ist nach einer kurzen Phase der Beruhigung nach dem Tod eines führenden Terroristen im Sommer 2021 erneut eine Zunahme der Angriffe von islamistischen Terroristen auf die Zivilbevölkerung festzustellen. [REDACTED]

[REDACTED] Erste Erfolge mit Wiederaufbau und Rückkehr von Binnenflüchtlingen bringen Stabilisierungsmaßnahmen rund um den Tschadsee, die in enger Abstimmung mit den Sicherheitskräften durchgeführt werden. [REDACTED]

### III. Menschenrechtslage

#### 1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung

Die Verfassung von 1996 garantiert die Grundrechte im Sinne der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948, der Charta der Vereinten Nationen vom 26.06.1945 und der Banjul Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker vom 26.06.1981.

Kamerun ist den folgenden zentralen Menschenrechtskonventionen und Fakultativprotokollen der Vereinten Nationen beigetreten:

- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 07.03.1966, ratifiziert am 24.06.1971 (CERD);
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966, ratifiziert am 27.09.1984 (ICCPR);
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966, ratifiziert (durch Beitritt) am 27.06.1984 (CESCR);

- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18.12.1979, ratifiziert am 23.08.1994 (CEDAW);
- Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, ratifiziert am 07.01.2005 (OP-CEDAW);
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989, ratifiziert am 11.01.1993 (CRC);
- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung vom 10.12.1984, ratifiziert am 19.12.1986 (CAT);
- Banjul Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker vom 26.06.1981, ratifiziert am 21.10.1981.

Kamerun hat am 16. Mai 2018 zum dritten Mal das universelle Staatenüberprüfungsverfahren (UPR) des VN-Menschenrechtsrats in Genf durchlaufen. Deutschland gab vier Empfehlungen an Kamerun ab:

- Alle Formen häuslicher Gewalt gegen Frauen, insbesondere Vergewaltigungen in der Ehe unter Strafe zu stellen;
- Verfahrensrechte auch in Verfahren gegen vermeintliche Terroristen einzuhalten;
- gleichgeschlechtliche Partnerschaften zu entkriminalisieren;
- und Maßnahmen zum Schutz der Pressefreiheit zu ergreifen.

2017 hat die Arbeitsgruppe für willkürliche Verhaftungen einen Länderbesuch angefragt, welcher bisher unbeantwortet geblieben ist.

## 2. Folter

Das Gesetz vom 10.01.1997 hat den Straftatbestand Folter mit Todes- oder Gesundheitsfolgen in das Strafgesetzbuch eingeführt (Art. 132 ff).

Der jährliche Bericht des Justizministeriums über Menschenrechte dokumentiert Fälle von Fehlverhalten der Ordnungskräfte, die disziplinarisch und/oder strafrechtlich verfolgt wurden.



Amnesty International wirft Armee und bewaffneten Gruppen in den Konfliktgebieten seit Jahren schwere Menschenrechtsverletzungen, Missbrauch und Folter vor.

2019 berichtete Amnesty International über Misshandlungen an 59 im Juni 2019 verhafteten Oppositionellen, darunter sechs Frauen, die im Gefängnis des „State Secretariat for Defense“ (SED) geschlagen und gezwungen wurden, sich in entwürdigenden Posen zu bewegen.

Ein Team der Universität Oxford hat in einem Bericht an das britische Parlament im Oktober 2019 Bildmaterial und Meldungen zusammengetragen, in denen Misshandlungen im Rahmen der Auseinandersetzungen in NW/SW dokumentiert werden, u. a. Vergewaltigungen, Tötung von Säuglingen und Kleinkindern, Verstümmelungen.



### 3. Todesstrafe

Die Todesstrafe ist nicht abgeschafft,   


Mord (Art. 276 des Strafgesetzbuchs) sowie drei Staatssicherheitsdelikte (Artikel 102: Feindseligkeiten gegenüber der Republik; Artikel 103: Spionage, Anstacheln zum Krieg gegen Kamerun; Handlungen, die die Sicherheit oder den Bestand der Republik gefährden; Verrat militärischer Geheimnisse; Artikel 112: Anstacheln zum Bürgerkrieg) sind mit der Todesstrafe belegt, die auch verhängt wird. Gleiches gilt für bandenmäßige Plünderi in Kriegszeiten (Art. 236), Raub mit Todesfolge (Art. 320 Abs. 2) und Entführung eines Minderjährigen mit Todesfolge (Art. 354 Abs.2). In dem Anti-Terrorgesetz vom 23.12.2014 sind Akte des Terrorismus und damit zusammenhängende Handlungen (Finanzierung, Rekrutierung und Ausbildung zu Terrorakten) obligatorisch mit der Todesstrafe bewehrt. Nach Angaben von Amnesty International wird in Strafverfahren gegen Boko Haram-Verdächtige vor Gerichten in der Region Extrême-Nord auf Grundlage der Anti-Terrorgesetzgebung von 2014 grundsätzlich die Todesstrafe verhängt.

Es gilt jedoch aktuell ein Moratorium. Der Präsident spricht regelmäßig am Nationalfeiertag Begnadigungen für alle zum Tode Verurteilten aus, durch die u. a. Todesstrafen in Haftstrafen umgewandelt werden. Laut Angaben von Amnesty International und Menschenrechtsverteidiger:innen ist die Todesstrafe 1997 das letzte Mal vollstreckt worden.

### 4. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen



### 5. Lage von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen

In Kamerun lebten im Juni 2022 nach Angaben der Vereinten Nationen knapp 500.000 Flüchtlinge aus Nachbarstaaten, 580.000 Binnenvertriebene aus NW/SW und knapp 360.000 Binnenvertriebene aus der Region Extrême Nord. Flüchtlinge sind in Kamerun keiner staatlichen Diskriminierung ausgesetzt. Auch Diskriminierungen im nichtstaatlichen Bereich sind nicht als signifikant oder systematisch bekannt, jedoch wird die tägliche Lebenssituation besonders in den Flüchtlingsquartieren der großen Städte kontinuierlich schlechter, insbesondere Zugang zu Wohnraum, Arbeitsplätzen, Schulen, sanitären Anlagen, Trinkwasser und Elektrizität werden schwieriger. Die meisten Flüchtlinge und Binnenvertriebenen werden nicht registriert, was u. a. dazu führt, dass Binnenvertriebene nicht an Wahlen teilnehmen können. Das Parlament hat am 12.07.2005 ein Flüchtlingsgesetz verabschiedet. Kamerun selbst wird zum Schutz und zur Versorgung der Flüchtlinge nicht aktiv, sondern überlässt dies den Internationalen Organisationen. Bereits 1985 wurde das „Übereinkommen zur Regelung der



Probleme von Flüchtlingen in Afrika“ ratifiziert. Abschiebungen aus Kamerun sind nicht bekannt.

## **IV. Rückkehrfragen**

### **1. Situation für Rückkehrende**

#### **1.1 Grundversorgung**

Die Grundversorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln ist grundsätzlich durch eigene landwirtschaftliche Produktion und Lebensmittelimporte gesichert. Allerdings hat die kamerunische Wirtschaft seit Beginn der COVID-19-Pandemie und die dadurch entstandenen Handelseinschränkungen gelitten. Hinzu kommen nun die Auswirkungen aus dem Krieg Russlands gegen die Ukraine. Preise für Lebensmittel sind bereits deutlich gestiegen, was zu wachsender Armut führt. Die Regierung subventioniert u. a. Brot und Energieträger, was sich das Land angesichts mangelnder Steuereinnahmen nicht leisten kann. Ein wesentlicher destabilisierender Faktor ist die Nichtbezahlung von Gehältern im öffentlichen Dienst.

Der Fernsehsender Equinox behandelte das Thema in einem politischen Magazin, worauf die Sendung für mehrere Monate verboten wurde und der Chefredakteur zeitweises Berufsverbot erhielt. Erste Rückmeldungen von Lehrkräften zeigen, dass es weiterhin kaum pünktliche Gehaltszahlungen gibt.

UNICEF meldet aktuell 3,9 Mio. Personen, die auf humanitäre Unterstützung angewiesen sind, davon 2,2 Mio. Kinder. Besonders prekär ist der Zugang zu sanitären Anlagen. 60 % der Bevölkerung haben Zugang zu sauberem Trinkwasser, lediglich 39 % Zugang zu einfachsten sanitären Anlagen (Human Development Index). Wer in soziale Not gerät, kann in Kamerun nicht mit staatlicher Unterstützung rechnen; vielmehr werden Notlagen in der Regel von funktionierenden sozialen Netzen (Großfamilie) aufgefangen. Eine längere Abwesenheit gefährdet diese sozialen Netze. In ganz Kamerun gibt es karitative Einrichtungen, insbesondere Missionsstationen, die in besonderen Notlagen helfen. Die durchschnittliche Lebenserwartung liegt laut UNDP bei 56 Jahren.

#### **1.2 Rückkehr und Reintegrationsprojekte im Herkunftsland**

Rückkehrende können durch gemeinsame Projekte der EU und von IOM unterstützt werden (u. a. Selbsthilfegruppen). IOM hat mit Unterstützung der EU 2021 ein Aufnahmeheim für freiwillig zurückkehrende Familien eröffnet, das als erste Anlaufstelle genutzt werden kann und die Familien bei der Suche nach permanenter Unterkunft und Reintegration unterstützt.

#### **1.3 Medizinische Versorgung**

Kostenlose Gesundheitsversorgung besteht in Kamerun nicht. Für bestimmte Berufsgruppen (z. B. Militär) gibt es staatliche oder halbstaatliche Versorgungseinrichtungen mit geringem Kostenbeitrag. Der Abschluss einer privaten Krankenversicherung ist möglich. Generell übernimmt die Familie medizinische Behandlungskosten. In den Städten gibt es Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen, in denen überlebensnotwendige Maßnahmen

durchgeführt werden können, allerdings auf einfachem Niveau und nicht ausreichend für die hohe Zahl der Einwohner. Die Behandlung chronischer Krankheiten, insbesondere in den Bereichen Innere Medizin und Psychiatrie, wird in den öffentlichen Krankenhäusern der größeren Städte vorgenommen. Für HIV-Infizierte gibt es seit 1997 ein von ausländischen Gebern (WHO/Weltbank, Frankreich, Deutschland) unterstütztes kostenloses staatliches Programm der Heilfürsorge.

Insgesamt ist das Gesundheitssystem in Kamerun unterfinanziert. Das Gesundheitspersonal im öffentlichen Dienst erhält oftmals über Monate kein Gehalt. Ärztegehälter liegen deutlich unter dem Einkommen in Europa.

Während in den Städten Krankenhäuser existieren, ist die Situation auf dem Land prekär. Dorfbewohner müssen häufig mehrere Kilometer auf unbefestigten Straßen zurücklegen, um zu einer einfachen Krankenstation zu gelangen, die oftmals von kirchlichen Einrichtungen oder internationalen NROs betrieben werden. Nur die Behandlung einfacher Verletzungen oder Krankheiten ist dort möglich. Schwer erkrankte oder verletzte Personen müssen in die Städte transportiert werden. Krankenwagen sind kaum vorhanden.

Die Versorgung mit Medikamenten erfolgt überwiegend aus Frankreich, Generika stammen aus Indien, Nigeria, vermehrt auch aus dem arabischen Raum und China; grundsätzlich wird hierdurch ein weites Spektrum abgedeckt. Die gezielte Einfuhr von Medikamenten aus Deutschland – ausgenommen zum persönlichen Gebrauch – ist schwierig, da Medikamente aufgrund von Erfahrungen mit Medikamentenspenden an medizinische Einrichtungen ohne französischen und englischen Beipackzettel nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen. Gesundheitsschädigende Fälschungen geraten immer wieder auf den Markt und können von Laien nicht erkannt werden.

Die COVID-19-Pandemie stellt das Gesundheitswesen vor neue Herausforderungen. Offizielle Zahlen spiegeln nicht die Realität wider. Die Dunkelziffer der Erkrankungen ist hoch. Die Impfwillingkeit der Bevölkerung ist sehr niedrig. Maßnahmen, die durch die Regierung zur Eindämmung der Pandemie verkündet wurden, wurden durch die Exekutive nicht umgesetzt. WHO meldet aktuell eine sehr geringe Infektionsrate, es wird davon ausgegangen, dass ein Großteil der Bevölkerung bereits eine oder mehrere Infektionen durchlaufen hat.

## **2. Behandlung von Rückkehrenden**

Es sind keine Fälle bekannt, in denen kamerunische Staatsangehörige nach ihrer Rückkehr festgenommen oder misshandelt worden sind. [REDACTED]

[REDACTED] Eine staatliche Verfolgung allein wegen der Stellung eines Asylantrags im Ausland erfolgt nicht.

## **3. Einreisekontrollen**

Die Einreise nach Kamerun ohne Pass ist für kamerunische Staatsangehörige unproblematisch, wenn ein von der kamerunischen Botschaft in Deutschland ausgestelltes „Laissez-Passer“ vorliegt; andernfalls wird die Einreise in der Regel nicht gestattet. [REDACTED]

## V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge

### 1. Echtheit der Dokumente

#### 1.1 Echte Dokumente unwahren Inhalts

[REDACTED]

Personenstandsurkunden wie Geburtsurkunden können auf legalem Weg neu beschafft werden, wenn sich die betreffende Person an ein Gericht wendet und um eine Anordnung zur Nachbeurkundung nachsucht. Die Quote nicht beurkundeter Geburten wird auf etwa 30 % geschätzt.

[REDACTED]

#### 1.2 Zugang zu gefälschten Dokumenten

### 2. Meldewesen und Register

Ein übliches Format von Adressen existiert in Kamerun nicht. Postleitzahlen sind beliebig oder existieren nicht. Die Verwendung von Straßennamen hat sich in Kamerun bislang nicht durchgesetzt. Es gibt keinen wie in Deutschland üblichen Postversand. Briefe und Pakete werden meist mit privaten Boten oder mit DHL übersandt. Sollen daher Überprüfungen vor Ort durchgeführt werden, muss eine genaue Wegbeschreibung, möglichst mit Skizze, vorliegen. (Beispiel: „Von der Hauptstraße hinter der Shell-Tankstelle rechts abbiegen, nach ca. 200 Metern vor der Grundschule links, nach weiteren 100 Metern am Kiosk rechts“ usw.) Ein Meldewesen existiert nicht, für viele Gebäude gibt es keine Straßenzugänge oder Genehmigungen. Wer in den Wohnungen wohnt, ist nicht registriert, hinzu kommen in den urbanen Zentren die zahlreichen Binnenflüchtlinge, die zusätzlich in Wohnungen von Verwandten unterkommen, ohne angemeldet zu sein. Angemeldet ist man bei Wasser- und Stromlieferanten, dort werden aber bei einem Umzug die Namen der Bewohner nicht angepasst, so dass auch diese Informationen keine korrekte Aussage liefern.

Es gibt derzeit kein zentrales **Personenstandsregister**;

[REDACTED]

Es existiert kein zentrales **Fahndungsregister** und **Strafregister**

[REDACTED]

[REDACTED]

### **3. Zustellungen**

Amtliche oder gerichtliche Zustellungen werden in der Regel von der Botschaft Jaunde an das kamerunische Außenministerium zur weiteren Veranlassung übergeben. [REDACTED]

### **4. Feststellung der Staatsangehörigkeit**

Der Inhaber eines kamerunischen Passes wird als kamerunischer Staatsangehöriger anerkannt. Die erste Grundlage für die kamerunische Staatsangehörigkeit ist die Geburtsurkunde und damit der Beweis der Abstammung von kamerunischen Eltern. [REDACTED]

### **5. Ausreisekontrollen und Ausreisewege**

[REDACTED]